

Neuer Service für das Ehrenamt in Sportverein und Sportverband

BSB versichert alle gewählten und berufenen Ehrenamtlichen in der VBG

Wer sich ehrenamtlich im Sportverein engagiert und besondere Verantwortung übernimmt, sollte für die Risiken, die damit verbunden sind, möglichst umfassend und gut abgesichert sein. Dazu hat der Badische Sportbund Nord (BSB) seit Jahrzehnten eine umfangreiche, leistungsstarke Sportversicherung mit der ARAG abgeschlossen. Jetzt hat der BSB diesen Versicherungsschutz nochmals verbessert und für alle gewählten und beauftragten Ehrenamtlichen in seinen Mitgliedsorganisationen die sogenannte „Ehrenamtsversicherung“ bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) abgeschlossen. Im Gespräch mit BSB-Geschäftsführer Wolfgang Eitel, der im Auftrag von Präsidium und Hauptausschuss die Verhandlungen mit der VBG geführt hat, stellt die Redaktion von „Sport in BW“ diese neue Versicherung vor.

Wer hat den Impuls für diesen neuen Vertrag gegeben und wann tritt er in Kraft?

Bereits im letzten Jahr hat der BSB auf Anregung von Vizepräsident Bernd Messerschmid für die Präsidiumsmitglieder selbst diese freiwillige Versicherung abgeschlossen. Nachdem die durch den Solidarität II bereit gestellten Mehrmittel ausdrücklich auch für die Stärkung des Ehrenamtes vorgesehen sind,

BSB-Geschäftsführer Wolfgang Eitel erläutert die Vorteile der neuen Ehrenamtsversicherung.



war es dann für das Präsidium, allen voran unseren Präsidenten Heinz Janalik, schnell klar, dass wir hier eine Lösung für alle Sportvereine und Sportverbände suchen. Dies ist jetzt auch gelungen. Die Versicherung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft!



Wer profitiert von dieser Ehrenamtsversicherung?

Es profitieren alle gewählten und beauftragten Ehrenamtlichen beim BSB selbst und natürlich bei allen unseren Mitgliedsvereinen und Mitgliedsverbänden, einschließlich deren regionaler Untergliederungen, wie Kreise, Bezirke, Gaue. Alle diese

Personen werden ab sofort bei der Ausübung ihres Ehrenamtes im Falle eines Unfalles wie ‚Arbeitnehmer‘ behandelt. So, wie dies seit Jahren bei allen unseren Übungsleiter/ Trainern und arbeitnehmerähnlich Tätigen (z.B. dem ehrenamtlichen Platzwart) der Fall ist, für die ja auch vor vielen Jahren ein entsprechender Vertrag mit der VBG abgeschlossen wurde.

Was bedeutet dies konkret, können Sie uns ein Beispiel nennen?

Gerne. Eine Vereinsvorsitzende verunglückt auf dem Weg zu einer Vorstandssitzung und muss in ärztliche Behandlung. Da es sich nach dieser neuen Versicherung um einen ‚Arbeitsunfall‘ handelt, übernimmt die VBG alle unfallbedingt anfallenden Behandlungskosten ohne dass – wie sonst bei der Krankenversicherung üblich – irgendeine Zuzahlung, Rezeptgebühr oder Beschränkung in den Behandlungsmaßnahmen eintritt. Bleibt nach schweren Unfällen über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus eine erhebliche Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zurück, so zahlt die VBG eine Verletztenrente. Die Höhe orientiert sich am Grad der Minderung und dem Jahresarbeitsverdienst (JAV) vor dem Versicherungsfall (Mindest-JAV derzeit 20.916 Euro, Höchst-JAV 96.000 Euro - Stand: April 2016).

Fragen und Antworten zur Ehrenamtsversicherung

Ich bin Mitglied in einem Sportverein. Betrifft die freiwillige Ehrenamtsversicherung nur den Vorstand oder auch aktive Vereinsmitglieder, die ihren Sport ausüben?

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit der gesetzlichen Unfallversicherung nur „gewählten“ oder „beauftragten“ Ehrenamtsträgern. Der Begriff des Ehrenamts wird dabei weit ausgelegt. Es können auch Personen versichert werden, die in ein laut Satzung des Vereins vorgesehene Amt berufen werden, sofern die Satzung eine solche Berufung anstelle einer Wahl ermöglicht. „Normale“ Vereinsmitglieder, die ihren Sport ausüben, können nicht in den Genuss der Ehrenamtsversicherung kommen, für sie steht die Sportversicherung zur Verfügung.

Sind auch die Stellvertreter der gewählten Vorstände, die in unserem Verein nur berufen werden, versichert?

Ja, nach dem vom BSB abgeschlossenen Vertrag sind auch berufene, bzw. beauftragte Stellvertreter versichert.

Zur Vorbereitung unseres Jubiläums wollen wir einen Festausschuss gründen. Sind die Mitglieder dieses Ausschusses auch versichert?

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Vorstand berufen, also fallen auch sie für ihre Tätigkeit in diesem Ausschuss unter den Schutz der neuen Versicherung.

Ich bin außer im Sportverein auch noch im Musikverein ehrenamtlich tätig. Sind beide Ehrenämter versichert?

Nein, über den Vertrag des BSB sind nur die Ehrenämter in Mitgliedsorganisationen des BSB versichert. Für die Tätigkeit im Musikverein ist eine eigene Versicherung nötig. Hintergrund ist, dass der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung vorrangig nicht personenbezogen geregelt ist, sondern sich auf einzelne ausgeübte Tätigkeiten bezieht.

Und was ist bei den Ehrenamtlichen, die über kein oder nur ein sehr geringes Einkommen verfügen?

Diesen Fall haben wir ja in der Praxis häufig bei Frauen und jüngeren Engagierten, die aufgrund ihrer Ausbildungs- oder Familiensituation oft nur ein geringes und manchmal gar kein eigenes Einkommen haben. Hier gilt die Regelung, dass für die Berechnung der Rente ein Mindest-JAV – derzeit 20.619 Euro – angesetzt wird. Hiermit wird ein Mindestlebensstandard für Versicherte garantiert. Das bedeutet, dass z.B. ein erwachsener Rentenbezieher, obwohl er im Jahr vor dem Versicherungsfall keine oder geringe Erwerbseinkünfte hatte, im Falle einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles von 20% eine monatliche Verletztenrente von 210 Euro erhalten würde.

Und wie ist es bei den besser Verdienenden?

Hier wird das vor dem Unfall bezogene Einkommen als Basis genommen, das allerdings nur bis zu einem Höchst-JAV von 96.000 Euro berücksichtigt wird.

Wer bezahlt die Beiträge an die VBG?

Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung, für den Sport ist das immer die VBG, bezahlt immer der Arbeitgeber alleine. Da es aber für Ehrenamtliche natürlich keinen Arbeitgeber im eigentlichen Sinne gibt, übernimmt der BSB diese Rolle und entlastet damit seine Mitgliedsorganisationen. Diese müssen sich nun weder selbst anmelden noch die Beiträge bezahlen.

Was ist mit den Sportvereinen oder Ehrenamtlichen, die bereits in Eigenregie diese Ehrenamtsversicherung abgeschlossen haben?

In diesen Fällen reicht eine Mitteilung an die VBG, dass die Versicherung zum Jahresende 2012 mit dem Hinweis auf unseren Gruppenvertrag beendet wird.

Was sollen unsere Ehrenamtlichen bei Unfällen künftig tun?

Wie bisher gilt, dass jeder Unfall beim Versicherungsbüro der ARAG zu melden ist, da deren Leistungen unabhängig von der VBG eintreten. Zusätzlich ist der Unfall bei der VBG anzumelden. In beiden Fällen geht das auch online.

Die VBG im Überblick:

Gesetzlicher Auftrag

Die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) ist eine der großen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Ihr im Sozialgesetzbuch erteilter Auftrag ist die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dazu gehört auch die Ausbildung von Personen, die in den Mitgliedsunternehmen mit diesen Aufgaben betraut sind. Im Falle eines Unfalls oder einer Berufskrankheit ist die VBG zuständig für die Wiederherstellung der Gesundheit und der Fähigkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft sowie für finanzielle Entschädigungen.

Rechtsform

Die VBG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, in der Arbeitgeber und Versicherte vertreten sind. In den Sozialwahlen, die in Deutschland alle sechs Jahre stattfinden, wird eine paritätisch besetzte Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreterversammlung (Legislativorgan) beruft einen Vorstand (Exekutivorgan), der mit je acht Vertretern der Arbeitgeber- und Versichertenseite besetzt ist. Die Geschäftsführung ist für die laufenden Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

Welche Vorteile hat die gesetzliche Unfallversicherung?

Das Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung reicht von der Heilbehandlung über die Rehabilitation bis hin zu Rentenleistungen an den Versicherten und seine Hinterbliebenen sowie eine umfassende Unterstützung zur Prävention von Unfällen. Die gesetzliche Unfallversicherung bietet einen umfassenden Schutz gegen Unfallrisiken,

den andere Versicherungssysteme nicht bieten. Der neue Versichertenkreis erhält dieselben Leistungen wie versicherte Arbeitnehmer. Mit dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung finanziert die VBG alle im Jahresverlauf zu erbringenden Präventions-, Rehabilitations- und Entschädigungsleistungen.

Was leistet die VBG?

Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist die Wiederherstellung der Gesundheit des Versicherten und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Hierfür erbringt die VBG folgende Leistungen:

- Medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Finanzielle Hilfen

Persönliches Budget:

Geld- statt Sachleistungen

Teilhabeleistungen zu beruflicher und sozialer Rehabilitation sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden im Regelfall als Sachleistung erbracht. Stattdessen können diese jedoch auch als Geldleistung beantragt werden. Den Versicherten wird so ermöglicht, sich die benötigten Dienst- und Sachleistungen selbstbestimmt zu beschaffen. Das nennt sich dann „Persönliches Budget“.



Vorstandsmitglieder sowie alle anderen gewählten und beauftragten Ehrenamtlichen eines Vereins werden im Falle eines Unfalles bei der Ausübung ihres Ehrenamtes ab sofort wie „Arbeitnehmer“ behandelt.



Weitere Informationen:

Ausführliche Informationen rund um das Thema Versicherungen im Sport erhalten Sie im Internet unter folgenden Adressen.

Für die Ehrenamtsversicherung bei der VBG:

http://www.vbg.de/DE/Versicherungsschutz/Aktuelles/aktuelles_node.html

Für die Sportversicherung bei der ARAG:

http://www.arag-sport.de/ihr-sportversicherungsbuero/bsbn/?acs_userid=bsbn